

Verkaufs- und Lieferbedingungen der tesa tape Schweiz AG

(Januar 2025)

1. Geltungsbereich

Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der tesa tape Schweiz AG (nachfolgend: „**tesa**“) und dem Käufer über den Verkauf von beweglichen Sachen („**Liefergegenstände**“) finden ausschliesslich die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „**Lieferbedingungen**“) Anwendung. Mit der Erteilung des Auftrags durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber tesa ausgeschlossen, auch wenn tesa ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote von tesa sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche, mit der Bestellung des Käufers übereinstimmende Auftragsbestätigung von tesa, spätestens durch eine Lieferung von tesa, zustande und richtet sich ausschliesslich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch tesa.
- 2.2. Bestellungen des Käufers müssen unter Verwendung einer Bestellvorlage (vom Käufer entworfen oder eine von tesa zur Verfügung gestellte Standardvorlage) oder digital (EDI) erfolgen und die Mindestangaben einhalten. Werden diese Mindestangaben nicht angegeben, ist tesa berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 CHF netto pro Bestellung zu erheben.
- 2.3. Auftragsbestätigungen von tesa, die inhaltlich von der ursprünglichen Bestellung abweichen, gelten als angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer widersprochen wird.

3. Lieferfristen und -termine

- 3.1. In Bestellungen des Käufers etwa genannte Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von tesa schriftlich bestätigt worden sind und der Käufer tesa alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffungsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäss gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2. Störungen in der Produktion und/oder bei dem Transport der Liefergegenstände, die auf dem Corona-Virus oder anderen Ereignissen höherer Gewalt beruhen (zum Beispiel Krieg, Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Räumlichkeiten, behördliche Massnahmen, Energie-, Material- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Hoheitsakte (ob rechtmässig oder unrechtmässig), von tesa nicht zu vertreten sind und tesa die Erfüllung der Lieferverpflichtung vorübergehend unmöglich machen oder erheblich erschweren, entbinden tesa für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt und dem Ende der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. tesa ist nicht verpflichtet, Ersatzware bei Dritten zu beschaffen. Ist das Ende der Störung nicht

absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs zurückzutreten.

- 3.3. tesas Verpflichtungen zur Lieferung solcher Liefergegenstände, für die tesa Rohmaterialien und Zulieferteile von Zulieferern bezieht, stehen unter dem Vorbehalt einer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 3.4. Verzögern sich die Lieferungen von tesa, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn tesa die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer schriftlich angesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist. Weitergehende Rechte und Ansprüche aufgrund von Verzug der tesa, insbesondere auch Ansprüche auf Kostenersatz oder Schadenersatz, ausser in den in Ziffer 9 genannten Fällen, sind ausgeschlossen.
- 3.5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige ihm obliegende Mitwirkungshandlungen, so ist tesa unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder – im Falle des Vorliegens einer Pflichtverletzung – vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6. tesa ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit (i) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und (iii) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 3.7. Sofern tesa nach Ziffer 4 dieser Lieferbedingungen die Fracht- und Versandkosten trägt, ist tesa nicht zur Lieferung per Luftfracht oder mit einem vergleichbaren beschleunigten Transportmittel verpflichtet.

4. Mindestbestellwert und -menge, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- 4.1. tesa nimmt Bestellungen unterhalb eines Mindestbestellwerts von 500,00 CHF netto nicht an. Hält der Käufer diesen Mindestbestellwert nicht ein und wird die Bestellung trotzdem in begründeten Ausnahmefällen von tesa angenommen und werden die Liefergegenstände geliefert, so werden dem Käufer die tatsächlich anfallenden, anteiligen Fracht-/ Versandkosten, mindestens jedoch 50,00 CHF netto berechnet. Die Mindestbestellmenge pro Best.-Nr. beträgt eine Packungseinheit; Bestellungen über geringere Mengen werden, auch bei Einhaltung des Mindestbestellwertes, nicht angenommen.
- 4.2. Bei Einhaltung des Mindestbestellwertes trägt tesa die Fracht- und Versandkosten. Die Liefergegenstände werden sodann in der bei tesa üblichen Verpackung versandt bzw. übergeben.
- 4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder – bei Selbstabholung – mit Übergabe an den Käufer auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.
- 4.4. Soweit anwendbar, ist der Käufer verpflichtet, den Liefergegenstand zur Einfuhr in das Bestimmungsland freizumachen, die anfallenden Einfuhrzölle zu zahlen und die entsprechenden Einfuhrformalitäten zu erledigen

Verkaufs- und Lieferbedingungen der tesa tape Schweiz AG

(Januar 2025)

5. Verpflichtungen zum Tausch von EPAL-Paletten

- 5.1. Bei Anlieferung bzw. Übergabe auf einer wiederverwendbaren Palette („EPAL-Palette“) palettierter Ware ist der Käufer verpflichtet,
- tesa oder dem beauftragten Transportunternehmen die Anzahl und Art der erhaltenen beladenen EPAL-Paletten zu quittieren und Vorbehalte hinsichtlich der Güte schriftlich festzuhalten;
 - tesa bzw. dem beauftragten Transportunternehmen leere EPAL Paletten gleicher Anzahl, Art und Güte in tauschfähigem Zustand zu übergeben. Für die Tauschfähigkeit gilt die UIC-Norm 435-4 des internationalen Eisenbahnverbandes.
- 5.2. Dem Käufer angelieferte bzw. übergebene EPAL-Paletten gehen in das Eigentum des Käufers über; dies Zug-um-Zug gegen Ausgleich durch andere Paletten gleicher Art und Güte.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- 6.1. Allen Bestellungen des Käufers werden die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung geltenden Preise und Rabattsätze zugrunde gelegt, sofern keine anderweitige Regelung zwischen den Parteien getroffen wurde. Liegt zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung von tesa vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten, ist der Käufer auf schriftliche Anforderung von tesa verpflichtet, nach Treu und Glauben (= u.a. fair, zügig und konstruktiv) mit tesa über eine Anpassung der Preise und Rabattsätze zu verhandeln. Im Falle einer solchen Aufforderung ist tesa verpflichtet, dem Käufer rechtzeitig, d.h. in der Regel mit einem Vorlauf von fünf Werktagen, vor der Verhandlung, Informationen zukommen zu lassen, aus denen sich die Notwendigkeit einer Anpassung und deren Höhe ergeben soll. Erzielen tesa und der Käufer bei den Verhandlungen keine Einigung und erklärt eine Partei die Verhandlungen schriftlich für gescheitert, ist tesa berechtigt, binnen eines Zeitraums von zwei Wochen von dem Vertrag zurückzutreten.
- 6.2. Alle Preise von tesa verstehen sich in Schweizer Franken ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.3. Soweit zwischen tesa und dem Käufer nicht anderweitig vereinbart, sind etwaige zusätzliche Steuern vom Käufer zu tragen; dies gilt insbesondere für sämtliche Mehrwertsteuern oder vergleichbare Steuern in dem Land, aus dem heraus tesa die Rechnung stellt. Derartige Steuern werden in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe in Rechnung gestellt und sind entsprechend vom Käufer zu zahlen.
- 6.4. tesa ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teil- Rechnungen zu stellen
- 6.5. Jede Rechnung von tesa wird innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Käufer ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht die Auftragsbestätigung von tesa eine abweichende Regelung vorsieht. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein.
- Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn tesa den Betrag erhalten hat.
- 6.6. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist tesa berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung eines ggf. entstandenen weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

- 6.7. Zur Verrechnung mit Gegenansprüchen oder der Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist der Käufer nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Vertrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 6.8. Wird für tesa nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, ist tesa berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder anderweitigen Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann tesa die Lieferungen bis zur Erbringung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einstellen oder von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt tesa unbenommen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von tesa aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer im Eigentum von tesa. Der Käufer ermächtigt tesa, die zur Wahrung ihrer Eigentumsansprüche allenfalls erforderlichen Registereintragungen vorzunehmen.
- 7.2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der tesa zustehenden Saldoforderung.
- 7.3. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an tesa ab; tesa nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an tesa abgetretenen Forderungen treuhänderisch für tesa im eigenen Namen einzuziehen. tesa kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber tesa in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist tesa berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von tesa gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen tesa und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
- 7.4. Der Käufer wird tesa jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an tesa abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen tesa anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den bzw. die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von tesa hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.
- 7.5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes soweit möglich gesondert als Eigentum von tesa zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln.
- 7.6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von tesa um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der tesa tape Schweiz AG

(Januar 2025)

- 7.7. Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber tesa in Verzug, so kann tesa unbeschadet sonstiger Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Tritt tesa vom Vertrag zurück, ist tesa berechtigt, die Vorbehaltsprodukte herauszuverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen anderweitig zu verwerten. In Falle eines Herausgabeverlangens wird der Käufer tesa oder den Beauftragten von tesa sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.
- 8. Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit**
- 8.1. Die von tesa gelieferten Liefergegenstände sind bereits frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang einer zwischen tesa und dem Käufer vereinbarten Beschaffenheit entsprechen. Die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen, konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes, welche in den tesa-standardmäßigen Produktbeschreibungen bzw. Produktbezeichnungen ("**Beschaffenheitsvereinbarung**") niedergeschrieben sind, soweit die Beschaffenheitsvereinbarung nicht explizit auf unverbindliche Inhalte (z.B. Durchschnittswerte) verweist. tesa übernimmt keine Gewähr für die Geeignetheit ihrer Liefergegenstände für eine bestimmte vom Käufer geplante Verwendung. Allein der Käufer ist für die Entscheidung verantwortlich, ob ein Liefergegenstand, der der Beschaffenheitsvereinbarung entspricht, für einen bestimmten Zweck und für die Art seiner Verwendung geeignet ist.
- 8.2. Im Falle der Herstellung eines Liefergegenstands nach vom Käufer erstellten und freigegebenen Beschaffenheitsbeschreibungen, Plänen, Skizzen, Zeichnungen, etc. (nachfolgend "**Beschaffenheitsspezifikationen**") bemisst sich die vereinbarte Beschaffenheit ausschließlich nach diesen freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und eventuell weiteren zwischen den Parteien getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen. Eigenschaften des **Liefergegenstandes**, die auf den vom Käufer freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stellen keinen Sachmangel dar, so dass dem Käufer gegenüber tesa insoweit keinerlei Gewährleistungsansprüche zustehen. Insbesondere ist für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit aller von dem Käufer angefertigten und an tesa übergebenen und freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und Ergänzungen hierzu allein der Käufer verantwortlich.
- 8.3. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von tesa überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 8.4. Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10 % von der Bestellmenge sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche Qualitätsabweichungen/Beschaffenheitsabweichungen, die durch den Liefergegenstand bedingt sind.
- 8.5. Die Liefergegenstände sind vom Käufer unverzüglich nach deren Ablieferung beim Käufer zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen der Liefergegenstände hat der Käufer dem Frachtführer bei Ablieferung anzuzeigen. Andere offene Mängel der Liefergegenstände, die bei einer unverzüglichen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten als vom Käufer genehmigt, wenn tesa nicht binnen sieben Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge unter Angabe der Rechnungs- oder Bestellnummer zugeht.
- Liefergegenstände, die einen verdeckten Mangel aufweisen, gelten als genehmigt, wenn tesa die schriftliche Mängelrüge des Käufers nicht binnen sieben Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte, und jedenfalls spätestens zwölf Monate seit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Käufer.
- 8.6. Bei jeder Mängelrüge steht tesa das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer tesa die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. tesa kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an tesa auf Kosten von tesa zurücksendet.
- 8.7. Mängel wird tesa nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "**Nacherfüllung**") beseitigen.
- 8.8. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt tesa. Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt und missachtete der Käufer bei Erhebung der Mängelrüge auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Weise entsprechende Indizien, so ist er tesa zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) und Schäden verpflichtet.
- 8.9. Erfolgt die Nacherfüllung nicht binnen einer vom Käufer schriftlich angesetzten angemessenen Frist, so kann der Käufer binnen fünf (5) Tagen nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen entweder erneut Frist zur Nacherfüllung ansetzen, oder vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Weitere Mängelrechte des Käufers als die in dieser Ziffer 8 ausdrücklich genannten sind ausgeschlossen. Der Anspruch auf Kosten- oder Schadenersatz ist außer in den in Ziffer 9 genannten Fällen ausgeschlossen.
- 8.10. Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstands beträgt zwölf Monate seit der Übergabe an den Käufer. Für Schadenersatzansprüche des Käufers wegen von tesa oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte sonstige Schäden gelten stattdessen die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 8.11. Eine freiwillige Rücknahme mangelfreier Liefergegenstände durch tesa kommt nur in Betracht (i) innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, (ii) falls sich die Liefergegenstände noch im Originalzustand befinden, (iii) diese ohne Abschlag zum Weiterverkauf geeignet sind und, (iv) die zurückgegebenen Liefergegenstände mindestens der Mindestbestellmenge entsprechen. Liegen diese Voraussetzungen vor, bedarf eine freiwillige Rücknahme der Zustimmung einer bei tesa hierfür zuständigen Person.
- Erfolgt danach eine freiwillige Rücknahme, ist tesa berechtigt, von dem Käufer die Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10% des zurückgegebenen Bestellwertes, mindestens jedoch 100,00 CHF netto zu verlangen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der tesa tape Schweiz AG

(Januar 2025)

9. Haftung und Schadensersatz

- 9.1. Andere als die in diesen Lieferbedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche des Käufers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Kostenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag.
- 9.2. Die Haftungsbeschränkungen nach diesen Lieferbedingungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von tesa sowie in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch tesa, von tesa abgegebener Garantien oder von tesa arglistig verschwiegenen Mängeln.
- 9.3. Der Käufer ist verpflichtet, tesa einen geltend gemachten Schaden zu belegen. Etwaige in den Bedingungen des Käufers vorgesehene Vertragsstrafen und/oder Schadenspauschalen finden keine Anwendung (vgl. Ziffer 1 dieser Bedingungen).

10. Freistellungsverpflichtung des Käufers

Veräußert der Käufer den Liefergegenstand weiter, so stellt er tesa im Innenverhältnis von Produkthaftungs- und etwaigen anderen Ansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler/Mangel verantwortlich ist.

11. Anfertigung von Stanzteilen

- 11.1. Von tesa hergestellte Werkzeuge und von Dritten beschaffte Druckunterlagen bleiben im Eigentum und Besitz von tesa, auch wenn sie dem Käufer besonders berechnet werden. Sie stehen für Nachbestellungen zur Verfügung, soweit diese innerhalb von drei Jahren nach Anfertigung eingehen.
- 11.2. Vom Käufer genehmigte Andrucke und Teilezeichnungen sind für die endgültige Ausführung allein maßgebend. Sollen auf Wunsch des Käufers Andrucke oder Zeichnungen, die der ursprünglichen Bestellung entsprechen, geändert werden, so werden die Kosten der Änderung dem Käufer berechnet.
- 11.3. Bei farbigen Druckausführungen gelten geringfügige, farbliche Abweichungen nicht als Mängel.
- 11.4. Der Käufer trägt die Verantwortung dafür, dass ihm die rechtliche Befugnis zur Vervielfältigung der bestellten Druckausführung zusteht. An den von tesa im Auftrag des Käufers angefertigten Stanzmustern verbleiben uns die Urheber- und ausschließlichen Nutzungsrechte. Die Anfertigung von Stanzmustern wird dem Käufer auf Grundlage der jeweils aktuellen Preisliste berechnet, falls ein Auftrag nicht erteilt wird oder falls die Entwurfsarbeiten einen außergewöhnlichen Aufwand erfordern.

12. Rechtsmängel und Schutzrechte

- 12.1. tesa sind keine rechtskräftig festgestellten Ansprüche Dritter bekannt, die einer bestimmungs- und vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände entgegenstehen.
- 12.2. Verletzt der Käufer durch die bestimmungs- und vertragsgemäße Benutzung des Liefergegenstands dennoch als rechtsbeständig anzuerkennende gewerbliche Schutzrechte Dritter oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“), wird tesa auf eigene Kosten dem Käufer das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind

der Käufer und tesa jeweils zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird tesa den Käufer – in den Grenzen von Ziffer 9 – von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter freistellen.

- 12.3. Der Käufer ist verpflichtet, tesa unverzüglich zu informieren, wenn er wegen der bestimmungs- und vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände von Dritten auf Grundlage der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, oder Dritte entsprechende Berechtigungsanfragen an ihn richten. Das gleiche gilt, wenn der Käufer auf andere Weise darauf aufmerksam wird, dass die bestimmungs- und vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände möglicherweise Rechte Dritter verletzt. In diesen Fällen ist tesa zur außerordentlichen Kündigung der bestehenden Lieferverträge berechtigt. tesa ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung der Lieferverträge berechtigt, wenn tesa Gefahr läuft, durch die Durchführung der Lieferverträge selbst Rechte Dritter zu verletzen.
- 12.4. Im Falle des Angriffs eines Dritten gegen den Käufer im Sinne der Ziffer 12.3. wird tesa den Käufer bei der Abwehr der Ansprüche gegenüber dem Dritten nach besten Kräften unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer keine Erklärungen zu Lasten von tesa gegenüber Dritten abgegeben hat.

13. Kundeninterne Prüfverfahren

Kosten für jegliche Prüfverfahren des Käufers oder seines Kunden werden von tesa nur nach vorheriger und ausdrücklicher Zustimmung durch tesa übernommen.

14. Allgemeine Bestimmungen, Code of Conduct

- 14.1. Der Käufer darf seine Ansprüche und Forderungen gegen tesa nicht ohne die schriftliche Zustimmung von tesa an Dritte abtreten.
- 14.2. Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Abreden zwischen tesa und dem Käufer und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 14.3. Zur Wahrung der in diesen Lieferbedingungen geforderten Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail.
- 14.4. Ist eine Bestimmung vertraglicher Abreden zwischen tesa und dem Käufer und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.5. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist der Geschäftssitz von tesa.
- 14.6. **Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der eingetragene Sitz von tesa.** tesa ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.7. Es gilt das Recht der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).

Verkaufs- und Lieferbedingungen der tesa tape Schweiz AG

(Januar 2025)

14.8. Der Käufer verpflichtet sich, die Vorgaben des tesa Code of Conduct einzuhalten. Dieser ist zu finden unter: Code of Conduct (Abrufbar über tesa.com). Verletzt der Käufer die Vorgaben des tesa Code of Conduct, ist tesa zur fristlosen Kündigung des Vertrags mit dem Käufer berechtigt. Eine fristlose Kündigung setzt voraus, dass tesa den Käufer zuvor schriftlich abgemahnt und erfolglos aufgefordert hat, die Missachtung der Vorgaben des Code of Conduct in angemessener Zeit zu beseitigen.

14.9. tesa weist auf seine allgemeine Datenschutzinformationen hin, abrufbar unter folgendem Link: <https://www.tesa.com/de-ch/ueber-uns/rechtliche-hinweise/datenschutz>.

Hinweis: Die Qualität der tesa® Produkte wird kontinuierlich auf höchstem Niveau geprüft und ist deshalb einer strengen Kontrolle unterworfen. Alle Informationen und Empfehlungen werden von uns nach bestem und auf praktischer Erfahrung beruhendem Wissen erteilt. Dennoch übernimmt tesa weder ausdrücklich noch konkludent Gewähr für die Geeignetheit eines tesa® Produkts für bestimmte nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen tesa und dem Käufer vereinbarte Verwendungszwecke. Folglich ist der Käufer selbst für die Entscheidung verantwortlich, ob ein tesa® Produkt für einen bestimmten Zweck und für die Anwendungsart des Käufers geeignet ist, sofern das Produkt den konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika entspricht. Falls Sie dabei Hilfe brauchen sollten, steht Ihnen unser technisches Personal mit einer entsprechenden Beratung gern zur Verfügung.

tesa tape Schweiz AG – Grossmattstrasse 9, 8902 Urdorf, Schweiz

Citibank, N.A. London Branch – CHF account – IBAN: CH06 8909 5 0000 1293 2458 – BIC/SWIFT: CITIGB2L

Citibank, N.A. London Branc – EUR account – IBAN: GB71 CITI 1850 08 1293 2431 – BIC/SWIFT: CITIGB2L